



Neue

revidirte Statuten

der

im Jahre 1805 errichteten Stiftung Einer
Löblichen Compagnie

der

Schwarzen = Häupter.



N i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1839.

I. 767.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen
gestattet.

Riga, am 16. May 1839.

Dr. E. E. Napierstky, Censor.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli

Raamatukogu

22149

V o r w o r t

zu den Statuten der im Jahre 1805 gegründeten
Stiftung.

Wenn gleich Eine Löbliche Compagnie der schwarzen Häupter, im Geiste ihrer Vorfahren und der Rigaischen Bürger überhaupt, bereits im Jahre 1783 eine Stiftung zur Unterstützung verarmter Mitglieder dieser Gesellschaft errichtet, und dadurch den Zweck dieser Verbrüderung veredelt hat, so erstreckte sich doch, der getroffenen Einrichtung gemäß, diese Hülfe bloß auf wirkliche, der Gesellschaft anhängende Mitglieder. Dem Gefühle eines Mannes, den wir, der Würde, die er unter uns bekleidete, noch mehr aber seiner bekannten edlen Gesinnungen wegen, mit warmen Herzen verehren, Herrn Aeltermann Johann Holst, genügte diese Beschränkung nicht. Deßtere Erfahrung, daß ehemalige Mitglieder, ehemals Günstlinge des Glücks, dasselbe, im Besiz lebenswürdiger

Gattinnen und einer zahlreichen Familie, nicht immer fesseln konnten, und demnach um so mehr die Beihülfe ihrer Mitbrüder erforderten, erweckte in seinem wohlthätigen Herzen den Gedanken, auch solchen Unglücklichen den Segen einer Verbrüderung, die sie doch nur, zur Erfüllung eines der wichtigsten Zwecke der menschlichen Gesellschaft verließen, zukommen zu lassen, und bestimmte ihn, uns denselben mitzutheilen; wärmer können wir ihm unsern Dank dafür nicht zu erkennen geben, als durch willigen Beistritt und eine, unsern respectiven Kräften angemessene Beisteuer zu dieser wohlthätigen Stiftung.

So möge denn dieselbe, auf die edelste Triebfeder menschlicher Handlungen gegründet, durch das glorreiche Beispiel unsers Allgeliebten, auch durch Beförderung wohlthätiger Anstalten großen Monarchen Alexanders I., dessen Gegenwart in diesem Hause am 25. May 1802, uns ewig unvergeßlich seyn wird, erwärmt, ihrer Bestimmung im ganzen Umfange entsprechen, uns und unsern Nachkommen gesegnet seyn. —

Riga, den 24sten April 1805.

Revidirte Statuten.

Da die, gegenwärtig hier anwesenden Mitglieder Einer löblichen Compagnie der schwarzen Häupter, in Berücksichtigung veränderter Zeitumstände, und dadurch mehrseitig unanwendbar werdenden bisher bestandenen Statuten ihrer Stiftung von 1805, von der Nothwendigkeit einer, der gegenwärtigen Zeit und den Mitteln der Stiftung angemessenen Revision derselben, mit Beibehaltung ursprünglicher Grundsätze, sich überzeugt haben, so sind dieselben über nachfolgende Punkte, zu deren genauen Beobachtung für die Folge, übereingekommen, und haben dieselben, durch ihre hierunter befindliche Unterschrift, demgemäß bestätigt.

§. 1.

Diese Stiftung ist ausschließlich denen, durch Verheirathung aus dieser Gesellschaft geschiedenen Mitgliedern, wenn sie durch widriges Geschick ver-

armen, so wie derer Wittwen und unversorgt hinterbliebenen Kindern, gewidmet.

Kein Mitglied, so lange es sich noch zu dieser Gesellschaft zählt, kann daran Theil nehmen; daher soll denn auch diese Stiftung, getrennt von der, im Jahre 1783 gestifteten, so wie jeder anderen später errichteten, oder etwa noch zu errichtenden, verwaltet werden, und ihre ganz eigene Administration haben.

§. 2.

So wenig man auch die wohlthätigen Gesinnungen der Mitglieder zu beschränken gesonnen ist, so ist dennoch festgesetzt, daß ein jedes neu aufgenommene Mitglied, wenn es für sich und die Seinigen dermaleinst Anspruch auf eine Unterstützung aus dieser Stiftung machen will, bei seiner Aufnahme in die Gesellschaft, und spätestens 14 Tage nach derselben, Silber Rubel 65 zum Fond der Stiftung zu entrichten verpflichtet ist. Abwesende neu aufgenommene Mitglieder zahlen diesen Beitrag, wenn sie denselben nicht mittlerweile durch einen Bevollmächtigten entrichten lassen, spätestens 14 Tage nach ihrer Zurückkunft, sind jedoch gehalten, bei längerer als eines Jahres Abwesenheit, denselben nach Ablauf von 12 Monaten, vom Tage ihrer Aufnahme in die Gesellschaft, zu entrichten oder entrichten zu lassen. Wer dieses versäumt, begiebt sich stillschweigend eines jeden Rechts an diese Stiftung für sich und die Seinigen.

§. 3.

Um einigermaßen einen, dem Zweck dieser Stiftung angemessenen Fond zu erhalten, zahlt ein jedes neu aufgenommene Mitglied, außer dem im 2ten §. bestimmten Receptions-Gelde, so lange einen jährlichen Beitrag von S. Rbl. 13, und zwar bei Verlust seines Rechts, für sich und die Seinigen an diese Stiftung, jedesmal 14 Tage nach stattgehabter Fastnachts-Versammlung, wobei nur bei abwesenden Mitgliedern bis zu deren Zurückkunft eine Ausnahme zu gestatten ist — bis es — inclusive des im 2ten §. genannten Receptions-Geldes — die Summe von S. Rbl. 130 zum Fond dieser Stiftung gegeben hat. Ein Mitglied, welches bei seiner Aufnahme gleich S. Rbl. 130 zahlt, ist von allen fernern Beiträgen befreit. —

§. 4.

Da nun, laut §. §. 2 und 3, Niemand für sich und die Seinigen auf Unterstützung aus dieser Stiftung Anspruch machen kann, der nicht S. Rbl. 130 zum Fond derselben gezahlt hat, so ist ein jedes Mitglied, falls es zur Ehe schreitet, ehe es diesen Beitrag entrichtet hat, gehalten, das daran Fehlende, vor der Proclamation, bei der Administration einzuzahlen; will es dies nicht, so ist alles was es bisher zahlte, stillschweigend der Stiftungs-Casse verfallen, und hat ein solches Mitglied, weder für sich noch die Seinigen, jemals Anspruch auf eine Unterstützung aus dieser Stiftung.

§. 5.

Um dem Hauptzweck der Stiftung, und zwar der Bestimmung unserer wohlthätig gesinnten Vorfahren, wer alles aus dieser Stiftung Unterstützung erhalten soll, auch getreu nachzukommen, soll das Capital der Stiftung wie es seither auch immer geschehen ist, bei jährlichem Schluß der Bücher, in einem Haupt-Fond und in einem Neben-Fond abgetheilt gehalten werden, und erhält der Haupt-Fond seinen Zuwachs durch etwanige Vermächtnisse, freiwillige Geschenke, die Receptions-Gelder und die jährlichen Beiträge neu aufgenommener Mitglieder, so wie denn auch durch die Praestanda der zur Ehe schreitenden Mitglieder, falls diese nicht schon früher ihren vollen Beitrag von S. Nbl. 130 entrichteten; der Neben-Fond aber nur durch den etwanigen Ueberschuß der Zinsen des, dem Haupt- sowohl als Neben-Fond gehörenden Capitals, nachdem von den eingegangenen Zinsen beider Fonds die jährlichen Unterstützungsquoten, so wie die jährlichen gewöhnlichen, die Stiftung treffenden Ausgaben, mit Ausnahme der im §. 6. genannten, etwa vorkommenden extra Kosten, bestritten worden.

§. 6.

Das Capital der Stiftung, bestehend in dem Haupt- und in dem Neben-Fond, kann nie angegriffen werden, und es können daher auch niemals mehr als die jährlichen Zinsen beider Fonds, zu den Unterstützungsquoten und den die Stiftung treffen-

den jährlichen gewöhnlichen Kosten, mit Ausnahme etwaniger extra ordinären Ausgaben für Gerichtskosten 1c., die, bei vorkommenden Fällen, jährlich pro rata von dem Capital des Haupt- und des Neben-Fonds abzuschreiben sind, verwandt werden.

§. 7.

Alle diejenigen Schuldverschreibungen und Documente, worinnen, wie weiter unten bestimmt, das Capital der Stiftung, bestehend in dem Haupt- und in dem Neben-Fond, anzulegen, oder angelegt ist, so wie auch der jedesmalige Cassa-Bestand, gehören beiden Fonds der Art gemeinschaftlich, daß, falls sich durch unvorherzusehende Umstände, ein Ausfall ergibt, derselbe pro rata von dem Haupt-Fond und dem Neben-Fond abgeschrieben wird, so wie denn auch ein etwaniger Capital-Gewinn auf die der Stiftung gehörende Documente, pro rata dem Haupt-Fond und dem Neben-Fond zuzuschreiben ist; in beiden Fällen vor Aufmachung der Jahres-Bilanz, und laut der, den beiden Fonds zu Anfang des Jahres verbliebenen Capital-Summe.

§. 8.

Es soll daher auch nur eine gemeinschaftliche Cassa über alle Einnahme und Ausgabe beider Fonds geführt, und aus derselben dasjenige auf den Haupt- und den Neben-Fond übertragen werden, wie es laut §. 5. bestimmt ist.

§. 9.

An dieser Stiftung haben Theil:

- a. Alle seit Errichtung derselben durch Heirath aus der Gesellschaft geschiedene Mitglieder, wenn sie die obigen Praestanda geleistet, und nachher, durch widriges Geschick, verarmt sind; dergleichen:
- b. deren etwanige Wittwen, oder
- c. deren unmündig nachgebliebenen Kinder.
- d. Die etwanige Wittwe oder die unmündig hinterbliebenen Kinder des Aufsehers des, der Compagnie gehörigen Hauses, wenn derselbe, bei seinem Absterben, noch im Dienst der Gesellschaft gestanden, und die Seinigen dürftig hinterlassen hat. Welche Unterstützung denselben aber gereicht werden soll, ist nicht laut den im folgenden §. 10. aufgeführten Grundsätzen zu bestimmen, sondern bleibt lediglich mit Berücksichtigung seiner Dienstzeit, der jedesmaligen Administration überlassen, doch darf dieselbe in der Regel der einem verarmten Mitgliede, einer Wittwe oder mehreren Waisen verabsolgten jährlichen Unterstützungsquote nicht übersteigen, und nur Ausnahmungsweise und im günstigsten Falle, den Ertrag der vollen Quote erreichen.

§. 10.

Da der Zweck dieser Stiftung dahin geht, bloß unverschuldeter drückender Armuth abzuhelpen, nicht aber Müßiggang und Unthätigkeit zu befördern, so

kann nur ein solches Mitglied Anspruch auf Unterstützung machen, dessen gänzliche Unvermögenheit erwiesen oder notorisch ist, und dem es, ohne sein Verschulden, an einem seinen Fähigkeiten angemessenen Erwerbszweige fehlt, sich und den Seinigen den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen. Ein solches Mitglied kann auf eine jährliche Unterstützung von S. Rbl. 126 rechnen, und zwar lebenslänglich, es wäre denn, daß seine Vermögensumstände eine günstigere Wendung genommen, in welchem Fall, nach gehöriger Beprüfung von der Administration, jede fernere Unterstützung aufhören muß. Unter gleichen Umständen kann auch der nachgebliebenen Wittwe und den Kindern eines verstorbenen Mitgliedes eine gleichmäßige Unterstützung zu Theil werden, welche die Wittwe ebenfalls lebenslänglich zu genießen hat so lange sie nicht etwa zur zweiten Ehe schreitet; in solchem Fall cessiren alle ihre Rechte aus der ersten Ehe, und kann die Unterstützung nicht weiter statt haben, sondern hört ohne Weiteres auf. — Sollte aber der Fall eintreten, daß auch der zweite Mann einer solchen Wittwe stirbe — der kein Mitglied dieser Gesellschaft war — ehe die Kinder der ersten Ehe das 20ste Jahr zurückgelegt haben, so kann zwar die Wittwe nie wieder Anspruch auf eine Unterstützung aus dieser Stiftung machen, doch will man den Kindern ihrer ersten Ehe, wenn die Umstände es durchaus erheischen, diese Wohlthat nicht entziehen, sondern es soll denselben, nach Verhältniß ihrer Anzahl, die im

folgenden 11ten §. bestimmte Unterstützung gereicht werden.

§. 11.

Sind nämlich ganz elternlose Kinder eines Mitgliedes obgedachter Art vorhanden, so wird billig auf die Zahl derselben Rücksicht genommen, und demnach zur Norm festgesetzt, daß, wäre nur ein Kind oder wären derer zwei vorhanden, denselben die Hälfte der elterlichen Quote, wären ihrer aber drei und mehrere, die ganze elterliche Quote zu Theil werde. — Diese Unterstützung dauert bei den Kindern beiderlei Geschlechts, bis zum zurückgelegten 20sten Jahre. Wird jedoch ein Mädchen vor dieser Zeit verheirathet, so hört damit die jährliche von ihr bezogene Unterstützung auf.

§. 12.

Sollte in Folge der Zeit der Haupt-Fond bis auf C. Rbl. 40,000 — angewachsen seyn, und die Renten desselben weiter reichen, als zu den zur Unterstützung der vorhandenen Mitglieder obiger Art, deren Wittwen und Kinder im 10ten und 13ten §. §. bestimmten jährlichen Quoten erforderlich seyn sollte, alsdann kann die Unterstützung auch auf die Großkinder solcher Mitglieder, die zu dieser Stiftung contribuiert haben, bis zu deren zurückgelegtem 20sten Jahre extendirt werden. —

§. 13.

Die einem verarmten Mitgliede, einer nachge-

bliebenen Wittwe oder mehreren Waisen zu reichende Unterstützung, kann niemals mehr als die Summe von S. Rbl. 126 übersteigen, selbst wenn die Renten beider Fonds auch weiter reichen sollten; sind dieselben aber nicht hinreichend, um die genannte Quote zum Vollen vertheilen zu können, alsdann werden die jährlich eingehenden Renten des Haupt- sowohl als Neben-Fonds, nach Abzug der dieser Stiftung zur Last fallenden gewöhnlichen jährlichen Kosten, mit Ausnahme etwa vorfallender extra Ausgaben, wie es laut S. 6. bestimmt ist, pro rata der an der Unterstützung participirenden Personen, im Verhältniß zu obigen Bestimmungen vertheilt; und sollte es sich ereignen, daß durch ein temporaires Ausbleiben der Zinsen und keinen eigentlichen Ausfall derselben, den an Unterstützung Participirenden, ein Abzug gemacht werden mußte, so soll bei der Jahres-Bilanz davon Anmerkung genommen werden, damit, wenn die ausgebliebenen Renten späterhin eingehen, denjenigen, denen man einen Decourt machen mußte, eine verhältnißmäßige Nachzahlung gemacht werden kann.

§. 14.

Die Austheilung der Unterstützungsquoten findet halbjährlich, postnumerando, jedesmal zu Johanni und Weihnachten statt, kann unter keinen Bedingungen anticipirt werden, und wird auf diese Quoten kein gericht- noch außergerichtlicher Beschlag angenommen.

§. 15.

Wittwen oder nachgebliebene Kinder verstorbenen Mitglieder, deren Männer oder Väter in den 3 letzten Monaten vor Johanni sterben, haben auf Unterstützung erst zu Weihnachten Anspruch, so wie diejenigen, deren Männer oder Väter in den 3 letzten Monaten vor Weihnachten sterben, erst in dem darauf folgenden Johanni unterstützungsfähig werden; sterben deren Männer oder Väter aber in den 3 ersten Monaten dieser Termine, so kann ihnen die Unterstützung auch gleich zu Johanni und Weihnachten gereicht werden. Wittwen deren Männer, und Kinder deren Väter oder Mütter bereits eine Unterstützung aus dieser Stiftung erhielten, treten im Todesfall ihrer Vorgänger, sogleich in die Rechte derselben.

§. 16.

Mitglieder oder deren Wittwen, so wie auch deren nachgebliebene Kinder, die aus dem Reiche ziehen, können bei längerer als zweijährigen Abwesenheit keinen Theil an dieser Stiftung haben. Würden sie aber bloß die Stadt und die Provinz verlassen, und sich an einem anderen Ort innerhalb der Grenzen des Reichs niederlassen, so bleiben sie zwar im Genuß dieser Wohlthat, sind jedoch verpflichtet, von der Orts-Obrigkeit beglaubte Attestate, sowohl über ihre Existenz, als auch über die jedesmalige Beschaffenheit ihrer Vermögensumstände, an

die Administration dieser Stiftung alljährlich einzusenden.

§. 17.

Die erforderliche Wahrnehmung des Besten dieser Stiftung wird einer Administration von fünf Personen anvertraut, von denen der jedesmalige Ältermann, so lange er in diesem Amte bleibt, der permanente Präses ist; die übrigen vier Glieder der Administration aber werden alle 2 Jahre, bei der gewöhnlichen Fastnachts-Versammlung, von der ganzen Gesellschaft gewählt; die Wahl geschieht gewöhnlicher Art und gilt die Stimmenmehrheit. Niemand kann sich der auf ihn gefallenen Wahl entziehen, und muß mindestens seinem Amte 2 Jahre vorstehen. — Sollte ein solches Glied seinen Stand verändern, oder wohl gar mit Tode abgehen, oder Abwesenheit oder Krankheit demselben in seiner Function hinderlich werden, so beruft die Administration einen Extra-Ordinarius aus der Gesellschaft, und wenn dieser Fall mit dem Ältermann eintritt, so erwählt sie aus sich einen Vorsitzer und einen Extra-Ordinarius aus der Gesellschaft, so daß zu allen Zeiten die Administration immer vollzählig ist. In allen bei der Administration vorkommenden Fällen entscheidet die Stimmenmehrheit, und hat der Ältermann auch nur eine Stimme.

§. 18.

Alle der Stiftung gehörende Documente und Gelder müssen in dem, auf dem, der Gesellschaft

gehörigen Hause, und in der Silber-Kammer desselben stehenden, dieser Stiftung gehörigen, eisernen Geldkasten aufbewahrt werden, wozu der Aeltermann den Hauptschlüssel, und zwei von den anderen Administratoren, ein jeder von ihnen einen Nebenschlüssel hat, so daß nur im Beiseyn aller drei, oder mindestens in Gegenwart der beiden Administratoren, die den Nebenschlüssel haben, wenn diesen der Aeltermann seinen Hauptschlüssel anvertraut, etwas hineingelegt oder herausgenommen werden kann; indessen kann von den einfließenden Renten, bis zur Summe von S. Rbl. 500 zu laufenden Ausgaben, bei dem Cassaführenden Administrator bleiben, der jedoch gehalten ist, den Cassa-Bestand quartaliter demjenigen der Administratoren, der den zweiten Nebenschlüssel hat, aufzugeben.

§. 19.

Die bei der Administration vorkommenden Geschäfte, vertheilen die Glieder derselben, nach zu treffender Uebereinkunft unter sich, und liegt der Administration besonders ob, darauf zu halten, daß sämtliche Stiftungs-Bücher fortlaufend, in gehöriger Ordnung sind, und hat sie alljährlich, bei der gewöhnlichen Fastnachts-Versammlung, der Gesellschaft die Rechenschaft ihrer Verwaltung abzulegen. Nach gehöriger Vorlegung aller der Stiftung gehörenden Werth-Documente, ernennt die Gesellschaft zwei ihrer Glieder, die nicht zu der Administration

gehören, um den Jahres-Abschluß der Bücher gehörig zu revidiren.

§. 20.

Die Capitalien der Stiftung können nur gegen hinlängliche hypothekarische Sicherheit oder solche Papiere begeben werden, worinnen gesetzlich Pupillen- und andere öffentliche Gelder angelegt werden können, und wenn gleich nun hierbei keine ganz feste Norm anzugeben ist, und den Zeitumständen gemäß gehandelt werden muß, so wird dennoch gegenwärtig bestimmt, daß als zureichende hypothekarische Sicherheit nur das erste Geld auf städtische Immobilien, wovon jedoch das eigene der Gesellschaft gehörige Haus, zur Vermeidung aller Collisionen in der Folge, streng auszunehmen ist, oder liefländische, furländische oder lebstländische Pfandbriefe sämtlicher verbundener Güterbesitzer in jeder dieser 3. Ostseeprovinzen verstanden werden soll, wobei die Administration darauf zu sehen hat, daß auf städtische Immobilien, jedoch nur Wohnhäuser, als erstes Geld, auch nie mehr als $\frac{1}{4}$, höchstens $\frac{1}{3}$ des bei der Brand-Cassa taxirten Werths gegeben wird, und dabei hauptsächlich auf die Solidität des Schuldners und die Verhältnisse desselben, so wie die mehr oder minder vortheilhafte Lage des zu verpfändenden Immobilis, gehörige Rücksicht zu nehmen ist. Wenn nun auch die Administration für die, durch nicht vorherzusehende Unglücksfälle entstehenden Verluste, der nach obigen Bestimmungen begebenen Capitalien,

nicht verantwortlich gemacht werden kann, so ist sie dennoch verpflichtet, mit der größten Gewissenhaftigkeit dafür zu sorgen, daß einem jeden Unfall vorbeugt werde.

§. 21.

Bei der jedesmaligen Fastnachts-Versammlung übergiebt die Administration der Gesamt-Gesellschaft ein genaues Verzeichniß der Documente, worinnen die Stiftungs-Capitalien angelegt sind, mit einer möglichst genauen Classification, der etwa auf städtische Immobilien ruhenden Capitalien, und hat die General-Versammlung, nöthigenfalls durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob die Capitalien, für das darauf folgende Jahr, eben so belegt bleiben sollen oder Abänderungen zu treffen sind. — Die Entscheidung der Gesellschaft wird sodann, als Norm für das folgende Jahr, im Protocoll verzeichnet, und sollten sich im Laufe des Jahres Umstände ereignen, die eine augenblickliche Abänderung nothwendig machen, so bleibt dieses der Administration mit gehöriger Berücksichtigung des 20ten §. überlassen, oder, bei sehr dringenden Fällen, beruft der Aeltermann die ganze Gesellschaft zusammen.

§. 22.

Die Administration hat ein fortlaufendes Protocoll zu führen, worinnen alle bei dieser Stiftung vorkommenden Fälle, so wie alle Anträge und Beschlüsse genau verzeichnet werden. —

§. 23.

Um eine Unterstützung aus dieser Cassa zu erhalten, wendet sich das hilfsbedürftige Mitglied schriftlich an den jedesmaligen Aeltermann; dieser legt das Gesuch der Administration vor, welche sodann nach Bewandtniß der Umstände, dem Ansuchenden schriftlich Bescheid ertheilt; und, falls dieser mit dem ihm von der Administration ertheilten Bescheide nicht zufrieden wäre, so steht es ihm frei, mit gebührender Bescheidenheit, sein Anliegen der Gesamt-Gesellschaft vorzulegen. Ein solches Anliegen ist irgend einem der Mitglieder, welches nicht zur Administration gehört, abzugeben, welches es an die Gesellschaft bringt. Was die Gesellschaft dann auf einen solchen Fall beschließen würde, dabei muß es sein unabweichliches Bewenden haben, und soll es keinem erlaubt seyn, solcher Ansprüche wegen, sich an irgend eine Behörde oder andere Authorität Beschwerungsweise zu wenden, bei gänzlichem Verlust der Theilnahme an dieser Stiftung.

§. 24.

Damit bei etwanigen Vorfällen, wenn Wittwen oder Kinder ehemaliger Mitglieder, um eine Beihilfe ansuchen, über deren Abstammung kein Zweifel stattfindet, ist bei der Administration ein fortlaufendes Geschlechtsregister von sämtlichen Mitgliedern, so wie auch, falls sie künftig ihren Stand verändern, von deren Nachkommen zu halten, und sind von Ersteren so wie auch von Letzteren, die zur Anfertigung

eines solchen Geschlechts-Registers erforderlichen Nachrichten, bei Verlust ihres Rechts an dieser Stiftung, bei der Administration einzuliefern, und haben dieselben auch von der Geburt so wie dem Tode ihrer Kinder, gehörige Anzeige zu machen.

§. 25.

Diese Acte wird in ein Buch eingetragen, von den dormalen hier anwesenden Mitgliedern, so wie einem jeden neu aufzunehmenden Mitgliede, eigenhändig unterschrieben, und somit in allen Theilen von ihnen genehmigt; sollte aber in Folge der Zeit eine Abänderung der gegenwärtigen Statuten nothwendig erscheinen, so sollen die Nachkommen dazu berechtigt seyn, jedoch nur in so fern, als die zu treffenden Abänderungen dem Hauptzweck dieser Stiftung und der getroffenen Bestimmung:

„wer (laut §. 9 und 12.) zu den Unterstützungen aus dieser Stiftung berechtigt ist,“ nicht zuwider laufen.

§. 26.

Damit nun allen diesen Punkten um so genauer und gewissenhafter nachgelebt werde, soll bei Einem Wohl-Edlen Rathe dieser Stadt geziemendes Ansuchen geschehen, diese Statuten zu bestätigen, und solche in erforderlichen Fällen bei Macht zu erhalten.

Riga, den 9ten März 1839.

J. D. Drachenhauer, Aeltermann.

Robert Hay.

M. W. Zimmermann.

John Hay.

Wm. Gd. Schneider.

Daniel Kleberg.

C. L. Kruse,

C. C. Weiff,

} Stifts-Administratoren.

Johann Eduard Zimmermann.

C. M. Lange.

William Innes Hadden.

Bambam, Stifts-Administrator.

George Wilhelm v. Schröder.

Jacob Brandenburg.

J. H. Baumann.

Jacob Ferd. Kyber, Kämmerer.

Witkowsky Quersfeldt, Ober-Kämmerer und Stifts-Administrator.

W. C. Heyl.

C. G. Rasack.

C. C. Hielbig.

C. H. Wöhrmann.



Auf

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußen ic. ic., ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga, auf das Gesuch des Herrn Altermanns Einer Ebblichen Compagnie der schwarzen Häupter, Ältester J. D. Drachenhauer, um Bestätigung der neuen revidirten Statuten der im Jahre 1805 von besagter Compagnie zur Unterstützung der, durch Verheirathung ausgeschiedenen, verarmten Gesellschaftsglieder, deren Wittwen und unversorgten Kinder errichteten Stiftung, hiemit folgende

Resolution:

daß bemeldete Statuten, da selbige nicht nur Nichts wider Gesetz und Ordnung enthalten, sondern auch den Fundamental-Grundsätzen der erwähnten, im Jahre 1805 errichteten Stiftung vollkommen entsprechen, und zugleich für den Eifer zeugen, mit welchem die Ebbliche Compagnie der schwarzen Häupter aufs Neue bedacht gewesen, einen wohlthätigen Zweck zu fördern, obrigkeitlich zu bestätigen seyen, wie desmittels geschieht.

Gegeben Riga, Rathhaus den 11. May 1839.

(L. S.)

A. Tünzelmann v. Adlerflug,
Ober-Secretair.